

# **Können die vorgeworfenen Taten auch von deutschen Gerichten aufgeklärt werden?**

## **Dreimal JA**

### **1 Für Eilige: JA**

Wenn die in Deutschland wegen der Tatvorwürfe ein Strafverfahren durchgeführt wird, besteht ein Auslieferungshindernis und eine spätere Strafverfolgung in Ungarn wäre ausgeschlossen.

### **2 Für „warum“ – Frager: JA**

Durch den europäischen Haftbefehl wurde das bisherige Verbot gem. Art. 16 GG, eigene Staatsangehörige ins Ausland auszuliefern, zugunsten des Ziels, einen einheitlichen europäischen Rechtsraum zu schaffen, aufgehoben. So soll verhindert werden, dass Kriminelle nur die Vorzüge eines vereinten und grenzenlosen Europas genießen können. Der europäische Haftbefehl ist ein wichtiges Instrument im Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität.

Diese Europäisierung der Strafverfolgung wird jedoch auch hier durch zwei Gesichtspunkte eingeschränkt. Zum einen behalten die Mitgliedsstaaten ihr „Recht“ eigene Staatsangehörige **nicht** auszuliefern, **wenn** sie die Beschuldigten selbst für die vorgeworfenen Taten strafrechtlich verfolgen.

Zum anderen anerkennen die anderen ausländischen Staaten diese nationale Strafverfolgung an und sind deshalb aufgrund des Verbotes der Doppelbestrafung gehindert, nun den Beschuldigten noch einmal strafrechtlich zu verfolgen. So wird nicht nur die Strafverfolgung zum Nachteil des Beschuldigten europäisiert, auch der für den Beschuldigten günstige Grundsatz, dass **niemand wegen derselben Tat mehrmals bestraft werden darf** (ne bis in idem) wird entscheidend erweitert.

### **3 Für Zweifler: JA**

Hier die Normenkette zur Möglichkeit, die Auslieferung abzulehnen und ein Verfahren in Deutschland zu führen:

**Art. 4 Nr. 2 Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten nennt Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann. Hier kommen Nr. 2 und möglicherweise**

**auch die Nr. 3 in Betracht.** Sie lauten: „Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigern, [...]

- (2) wenn die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, im Vollstreckungsmitgliedstaat wegen derselben Handlung, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden ist, strafrechtlich verfolgt wird;
- (3) wenn die Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats beschlossen haben, wegen der Straftat, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden ist, kein Verfahren einzuleiten bzw. das Verfahren einzustellen, oder wenn gegen die gesuchte Person in einem Mitgliedstaat aufgrund derselben Handlung eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die einer weiteren Strafverfolgung entgegensteht;“

**Art. 4 Nr. 2 ist durch § 83b Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ins deutsche Recht übernommen.**

Er lautet:

(1) Die Bewilligung der Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn

1. gegen den Verfolgten wegen derselben Tat, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein strafrechtliches Verfahren geführt wird,
2. die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen derselben Tat, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, abgelehnt oder ein bereits eingeleitetes Verfahren eingestellt wurde.

**Die Zuständigkeit zur Strafverfolgung in Deutschland folgt aus § 7 StGB.**

- „§ 7 Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen
  1. Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn der Täter
    1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist oder
    2. zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist.“

**Ein Verfahren in Deutschland (auch ein Freispruch) würde dann gem. Kapitel 3 § 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens eine Strafverfolgung in Ungarn ausschließen.**

## **Fazit:**

In rechtlicher Hinsicht ist eine rechtsstaatliche Klärung der Tatvorwürfe in Deutschland ohne Verletzung europäischen oder nationalen Rechts möglich. In diesem Fall muss Deutschland nicht nach Ungarn ausliefern. Sowohl eine Verurteilung als auch ein Freispruch würden eine nochmalige Strafverfolgung wegen derselben Taten in Ungarn ausschließen.

Italien ist diesen Weg gegangen.

**Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (hier die Bundesanwaltschaft). Der Minister der Justiz kann die Bundesanwaltschaft aber auch anweisen, dies zu tun.**